



## **Reglement über die Hundehaltung vom 1. Juni 2010**

<b>Editor</b>	: N. Handschin
<b>Beschlossen</b>	: Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2010
<b>Genehmigt:</b>	Regierungsratsbeschluss Nr. 156 vom 27. Juli 2010
<b>Ersetzt:</b>	: Reglement über die Hundehaltung vom 25. Juni 1996

Die Gemeindeversammlung von Rickenbach, gestützt auf §3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995, beschliesst das folgende

## **Reglement über die Hundehaltung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

### **B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Insbesondere sind sie verpflichtet auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

<sup>4</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### **§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- in Naturschutzgebieten
- bei Veranstaltungen jeder Art
- im Wald (gemäss kantonaler Gesetzgebung)
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

<sup>2</sup> An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

- Sportanlagen
- Spielplätze
- Schulareal
- Friedhof
- Kulturland und Gartenanlagen

ausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidehundehunde in Begleitung von Invaliden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

## **§ 5 Verunreinigungen**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem und fremdem privaten Areal verpflichtet.

<sup>2</sup> Hundekotsäckchen sind bei den Robidog vorhanden und können auf der Gemeindekanzlei gratis bezogen werden. Für die Entsorgung der Hundekotsäckchen dürfen nur die speziellen Robidog verwendet werden.

<sup>3</sup> Es ist verboten Kotsäcke liegen zu lassen.

## **C. Organisation**

### **§ 6 Registrierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Sachkunde- und Versicherungsnachweises.

<sup>3</sup> Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Nachweis über einen Kurs für Hundehaltende erbringen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten haben.

<sup>4</sup> Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde eine Kursbestätigung über die Absolvierung eines Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen.

<sup>5</sup> In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.

### **§ 7 Kennzeichnung**

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

## **D. Gebühren**

### **§ 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.
- b) Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
- c) Kanzleigeühren für Mahnungen, Einfordern für Impfausweis und Mikrochip-Nummer, Fr. 20.--.
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Hundehalterin/ den Hundehalter, effektive Kosten.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>5</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Buchstaben a) – d) ganz oder teilweise erlassen.

## **E. Massnahmen und Strafen**

### **§ 9 Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

<sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

<sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### **§ 10 Strafen**

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2011 in Kraft. Das bisherige Hundereglement vom 25. Juni 1996 wird mit der Genehmigung und Inkraftsetzung des neuen Reglements vom 1. Juni 2010 ersetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Alfred Kohli

Chantal Jenny

### Gebührenordnung

zum Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Rickenbach vom 1. Juni 2010.

Gestützt auf § 8, Abs. 1 a) – d) des Reglements werden folgende Gebühren erhoben:

Gültig ab 1. Januar 2011:

- |   |          |            |
|---|----------|------------|
| a) Für einen Hund pro Haushalt              | pro Jahr | Fr. 125.-- |
| b) Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt | pro Jahr | Fr. 175.-- |
- c) Kanzleigebühren für Mahnungen, Einfordern für Impfausweis und Mikrochip-Nummer, gem. Reglement §8, Abs. 1c), Fr. 20.--.
- d) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Hundehalterin/ den Hundehalter, gem. Reglement §8, Abs. 1d), effektive Kosten.

Es werden aufgrund dem kantonalem Hundegesetz gem. §8 keine Gebühren erhoben für:

- a. Diensthunde der Armee,
- b. Diensthunde der Polizei,
- c. Diensthunde des Grenzwachtkorps,
- d. Blindenführhunde,
- e. den ersten Hund auf landwirtschaftlichen Betrieben
- f. ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- h. geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.